Gemeinde Riehen

Merkblatt: Förderprogramm «Grünes Riehen»

Allgemeine Voraussetzungen

Für eine finanzielle Förderung müssen folgende allgemeine Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es werden nur Projekte auf dem Gemeindegebiet von Riehen gefördert
- Das Gesuch zur Förderung muss **vor der Ausführung** eingereicht werden.
- Die Ausführung hat fachgerecht zu erfolgen.
- Die langfristige Pflege, Wartung und Entwicklung ist Sache der Gesuchstellenden. Ein Pflegebeschrieb ist Teil der Antragsunterlagen.
- Die Gesuchstellenden verpflichten sich, die Förderbeiträge proportional zurückzuerstatten, wenn die mit dem Förderbeitrag unterstützte Massnahme weniger als 10 Jahre bestehen bleibt.
- Das Einholen der notwendigen öffentlich- oder privatrechtlichen Bewilligungen ist Sache der Gesuchstellenden
- Die vom Gemeinderat festgelegten jährlichen Fördermittel sind noch nicht ausgeschöpft. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Nicht gefördert werden Massnahmen, für die es gesetzliche Vorgaben gibt (z.B. ökologische Ersatzmassnahmen/Ersatzpflanzungen bei Bauprojekten, Flachdachbegrünungen bei Neubauten) sowie Massnahmen zur Förderung der Biodiversität und Klimaanpassung, die bereits über landwirtschaftliche Subventionen teilfinanziert werden.

Förderfähige Massnahmen im Detail erklärt

Massnahme A: Baumpflanzung

Voraussetzungen für die Förderung sind:

- **Eine nachhaltige Standortwahl**: Prüfung des Standorts bezüglich Boden- und Substratvolumen, Werkleitungen, Fahrleitungen, Möglichkeit eines baumverträglichen Wachstums, Abstand zur Fassade etc.
- **Eine geeignete Artenwahl und Pflanzenqualität** in Absprache mit der Gemeinde
- **Eine fachgerechte Ausführung und Pflege**: Bodenvorbereitung, Pflanzzeitpunkt
- **Eine Mindestgrösse** (Baumschulqualität) **Hochstamm** 16/18 bzw. bei mehrstämmigen Bäumen 300/350. Ausnahmen für z.B. wurzelnackte Bäume usw. sind in Absprache möglich.

Hochstammobstbäume in und ausserhalb des Siedlungsgebietes sowie Feldbäume ausserhalb des Siedlungsgebiets werden wie bisher über das Reglement über die Förderung der Biodiversität und Landschaftsqualität im Landwirtschaftsgebiet gefördert und erhalten keine zusätzlichen Mittel aus dem Mehrwertabgabefonds.

Massnahme B: Schaffung neuer Grünflächen durch Entsiegelung

Voraussetzungen für die Förderung sind:

- Rückbau von heute undurchlässigen Hartflächen
- Die entsiegelte Fläche beträgt in der Regel mind. 15m^2
- Eine Teilentsiegelung (Umwandlung von versiegelten in sickerfähige Belagsflächen) ist förderfähig, sofern sie für die dortige Nutzung notwendig ist (z.B. Stellplatz oder Feuerwehrzufahrt). Dabei muss der Abflussbeiwert Cs = 0.3 oder geringer sein, der begrünte Flächenanteil (Fugen etc.) mind. 30% betragen.
- Bei der Schaffung von neuen Baumstandorten in versiegelten Vorgärten können auch Flächen <15m^2 gefördert werden.

Massnahme C: Ökologische Aufwertung von Grünflächen

Voraussetzungen für die Förderung sind:

- Es wird eine Fläche von in der Regel mind. 100m2 strukturarmer, monotoner Grünfläche aufgewertet
- Es werden mindestens zwei unterschiedliche neue Lebensraumtypen oder Strukturen angelegt werden (z.B. einheimische Strauchgruppen, Kleinstrukturen, Blumenwiese, Wildstaudenbeet, Biotope)

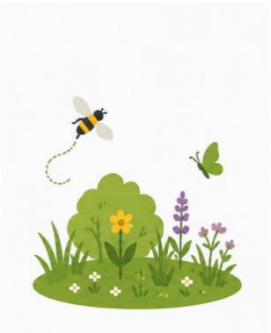

Aufschlüsselung der Beitragshöhe

Die Förderbeiträge beinhalten einen Betrag für die Realisierung (Investitionsbeitrag mit Kostendach) sowie einen Entwicklungsbeitrag für die fachgerechte Pflege in den ersten fünf Jahren. Abgerechnet wird nach effektiven Investitionskosten.

Fördermassnahme		Max. Investitions-beitrag	Entwicklungsbeitrag (pauschal)	**Max. Förder-beitrag**
Baumpflanzung	Schaffung eines neuen nachhaltigen Baumstandorts	1000 Fr.	500 Fr.	1'500 Fr./Baum
Entsiegelung	Wiederherstellung von Bodenfunktion und Wasserhaushalt	50 Fr./m2	-	50 Fr./m2
ökologische Aufwertung	Ökologische Aufwertung nach Entsiegelung oder Aufwertung von bestehenden Grünflächen	20 Fr./m2	30 Fr./m2	50 Fr./m2

Erhält ein Projekt weitere Fördermittel (z.B. von Stiftungen etc.), so wird der maximale Förderbeitrag um die Höhe dieser weiteren Fördermittel reduziert.

Ablauf Beitragsgesuch

- **Telefonische Erstberatung (empfohlen)**: Die Förderfähigkeit der geplanten Massnahme sowie die Verfügbarkeit der Fördermittel wird in einem Erstgespräch geklärt (Salome Leugger: 061 646 82 84; Mo, Di und Do, Telefonterminanfrage per Mail möglich an umwelt@riehen.ch).
- **Einreichung Gesuchsformular:** Die Gesuchstellenden holen Offerten ein sowie die für die Umsetzung der Massnahme allenfalls notwendigen Bewilligungen. Einreichen des Gesuchsformulars inkl. Offerten und Bewilligungen vor der Ausführung bei der Gemeindeverwaltung: per Mail an umwelt@riehen.ch, oder per Post: Gemeinde Riehen, Salome Leugger, Wettsteinstrasse 1, 4125 Riehen.
- **Prüfung und Vereinbarung**: Die Gemeinde prüft das Gesuch und informiert die Gesuchstellenden über die Förderfähigkeit und den voraussichtlichen Förderbeitrag. Die Umsetzung und der langfristige Erhalt der Massnahmen werden mit einer Vereinbarung zwischen den Gesuchstellenden und Gemeinde sichergestellt.
- **Umsetzung**: Die Gesuchsteller beauftragen die Umsetzung und teilen der Gemeinde deren Fertigstellung mit. Die Gemeinde überprüft die Umsetzung der Massnahmen vor Ort oder mittels Fotodokumentation des Gesuchstellers.
- **Auszahlung:** Nach Zusenden der Rechnungskopien erfolgt die Auszahlung des Förderbeitrags. Abgerechnet wird nach effektiven Investitionskosten.